21. Wahlperiode

Drucksache **21/45**

HESSISCHER LANDTAG

05. 03. 2024

Kleine Anfrage

Sandra Weegels (AfD), Dirk Gaw (AfD) und Pascal Schleich (AfD) vom 30.01.2024

Parteienwerbung außerhalb von Wahlkampfzeiten in Hessen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

In Hessen gibt es klare Regelungen für das Anbringen von parteipolitischen Plakaten während Wahlkampfzeiten. Genaue Verordnungen ergehen zudem von den einzelnen Kommunen, da es teilweise Unterschiede gibt, wo genau ein Wahlplakat angebracht werden darf, innerhalb welchen Zeitraums oder aber wie viele Wahlplakate bspw. an einer einzelnen Stelle angebracht werden dürfen. Darüber ergeben sich ebenso Regelungen über Mindest- bzw. Maximalhöhen von Plakaten. Mithin haben alle für die Anbringung von Plakaten Verantwortlichen eine Sorgfaltspflicht, Wahlplakate nach geltenden Regeln anzubringen sowie gefährliche Eingriffen in den Straßenverkehr oder ähnliches zu unterlassen. Nicht selten werden diese Vorschriften nicht ordnungsgemäß umgesetzt und obendrein Plakate konkurrierender Parteien abgehängt sowie beschädigt. Generell bestehen für diese Situation konkrete Bußgelder, da es sich bei dem Abriss von Plakaten zunächst um Sachbeschädigung handelt. Allerdings mangelt es an Klarheit über das Verfahren mit Plakaten aus der Hand politischer Parteien außerhalb von Wahlkampfzeiten.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:
Parteien und Wählergruppen haben außerhalb von Wahlkampfzeiten die Möglichkeit, zu Werbezwecken gewerbliche Plakatflächen in den Gemeinden und Städten im Innerortsbereich zu mieten sowie auf die sonstigen kommerziellen Werbemittel (analoge und digitale Anzeigenwerbung, Flyer etc.) zurückzugreifen. Diese unterliegen keinem öffentlich-rechtlichen Zulassungsvorbehalt.

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage beschränkt sich insoweit auf die Anbringung und Aufstellung von Plakaten zur Parteienwerbung im öffentlichen Straßenraum außerhalb von Wahlkampfzeiten. Zu den Wahlkampfzeiten gehören grundsätzlich die letzten zwei Monate vor dem festgesetzten Wahltermin.

Für Parteienwerbung innerhalb der Wahlkampfzeiten gibt es im Hinblick auf die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums unter straßenverkehrsrechtlichen und straßenrechtlichen Gesichtspunkten eine klare Erlasslage in Hessen. Diesbezüglich wird auf den Erlass des seinerzeitigen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 13.12.2023 zur „Durchführung von Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie von Volksbegehren und Volksentscheiden (Art. 124 der Verfassung des Landes Hessen)“, verwiesen. Darin wird hervorgehoben, dass in den Wahlkampfzeiten die besondere Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat und der Parteien für solche Wahlen nach Art. 28 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 des Grundgesetzes und §§ 1 f. des Gesetzes über die politischen Parteien bei den behördlichen Entscheidungen ermessensreduzierend zu berücksichtigen ist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1 Auf welcher Rechtsgrundlage können Parteien und Fraktionen außerhalb von Wahlkampfzeiten mittels Plakaten etc. für ihre Inhalte und Forderungen werben?

Frage 2 Muss die Plakatierung durch öffentliche Stellen genehmigt werden?

Frage 3 Wenn Frage 2 bejaht wurde: Aus welchen Gründen kann die Plakatierung untersagt werden?

Frage 4 Wenn eine solche Plakatierung genehmigt wurde: Welche Stelle trifft die Entscheidung darüber?

Eingegangen am 5. März 2024 · Ausgegeben am 7. März 2024
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Frage 5 Gibt es für diese Entscheidungen eine jeweilige Gesetzesgrundlage bzw. Verordnung?

Frage 6 Sind für derartige Plakate Sondernutzungsgebühren oder Ähnliches zu erheben?

Frage 7 Sofern Frage 6 bejaht wurde: Wie beziffert sich die durchschnittliche Gebührenhöhe?

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aufstellung bzw. Anbringung von Plakaten zur Parteienwerbung im öffentlichen Straßenraum außerhalb von Wahlkampfzeiten unterliegt dem Regelungsgefüge der Straßenverkehrs-Ordnung und des Straßenrechts.

Rechtsrahmen nach der Straßenverkehrs-Ordnung:

Nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind Werbung und Propaganda (für weltanschauliche, kulturelle oder politische Ziele) grundsätzlich nur für außerörtliche Verkehrsflächen verboten. Innerorts sind Werbung und Propaganda grundsätzlich zulässig. Folgende Regelungen sind hierbei insbesondere zu beachten:

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO ist außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können.

Das Verbot erstreckt sich nach § 33 Abs. 1 Satz 2 StVO auch auf innerörtliche Werbung und Propaganda, die den Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften in solcher Weise stört. Nach § 33 Abs. 2 Satz 2 StVO sind Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen – innerhalb wie außerhalb geschlossener Ortschaften – unzulässig.

Für das Verbot von Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO (bzw. § 33 Abs. 1 Satz 2 StVO) reicht eine lediglich abstrakte Verkehrsgefährdung aus. Der Eintritt einer konkreten Gefahr ist danach nicht erforderlich. Eine mögliche Verkehrsgefährdung oder -erschwerung durch Ablenkung oder Belästigung von Verkehrsteilnehmenden ist insoweit ausreichend. In diesem Fall bedarf das Aufstellen bzw. Anbringen von Wahlplakaten an der betreffenden Stelle einer Zulassung nach Straßenverkehrsrecht in Form einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO. Die Regierungspräsidien sind als Obere Straßenverkehrsbehörden für die Erteilung einer derartigen Ausnahmegenehmigung zuständig.

Da außerhalb von Wahlkampfzeiten die besondere Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat und der Parteien für solche Wahlen sich nicht ermessensreduzierend auswirken kann, ist außerörtliche Parteienplakatwerbung im öffentlichen Straßenraum grundsätzlich unzulässig und in der Regel nicht genehmigungsfähig.

Der Gebührenrahmen für die Erteilung von Ausnahmen von Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung liegt nach der „Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr“ je Ausnahmetatbestand zwischen 10,20 € und 767 €. Die konkrete Gebührenhöhe ist insbesondere abhängig vom jeweiligen Verwaltungsaufwand.

Rechtsrahmen nach dem Straßenrecht:

Das Anbringen und Aufstellen von Plakaten politischer Parteien im öffentlichen Straßenraum ist eine Sondernutzung, die an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen nach § 16 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG), an Bundesstraßen nach § 8 Abs. 1 S. 1, 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) einer Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Nach § 37 HStrG können die Gemeinden den Gebrauch der Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt sowie der Gemeindestraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) abweichend von den Bestimmungen des § 16 HStrG regeln. Nach § 8 Abs. 1 S. 4 FStrG kann die Gemeinde durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen von der Erlaubnis befreien und die Ausübung regeln.

Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nach § 16 Abs. 7 HStrG und § 8 Abs. 6 FStrG nicht, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Hiervon ausgehend können Sondernutzungserlaubnisse grundsätzlich nur für Plakatwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften erteilt werden.

Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden (§ 18 Abs. 1 S. 1 HStrG, § 8 Abs. 3 Satz 1 FStrG). Soweit die hessische „Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundes- und Landesstraßen“ Anwendung findet, erstreckt sich nach Nr. 4.2.2 der Anlage zu § 1 der Gebührenrahmen für das vorübergehende Aufstellen von Werbeschildern von 3,50 € bis 6,50 € je Kalendertag, mindestens 50 €. An Kreisstraßen können die Landkreise Sondernutzungsgebühren per Satzung regeln, bei Gemeindestraßen steht dieses Recht den Gemeinden zu, § 18 Abs. 2 S. 2 HStrG. Eine pauschale Aussage zur Gebührenhöhe ist diesbezüglich nicht möglich.

Daneben kann für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis eine Verwaltungsgebühr erhoben werden. Nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum ist hierfür ein Gebührenrahmen von 51 € bis 386 € festgelegt (Anlage 1, Nr. 413).

Frage 8 Wie viele Verstöße gegen Plakatierungsverordnungen wurden während der letzten Landtagswahl in Hessen erfasst? Bitte auflisten nach Kommune, Anzahl, Partei.

Frage 9 Wie gehen die Städte bzw. Kommunen vor, sofern ein Plakatierungsverstoß gemeldet wurde?

Frage 10 Wie viele Bußgelder wurden während der letzten Landtagswahl in Hessen ausgesprochen wegen Verstößen gegen die Plakatierungsrichtlinien? Bitte auflisten nach Bußgeldhöhe, Kommune und Partei.

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gibt auf Landesebene keine statistische Erfassung von Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche und/oder straßenrechtliche Vorgaben für das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen sowie Volksbegehren und Volksentscheiden. Ebenso existiert auf Landesebene keine Auflistung der von den Kommunen vorgenommenen Maßnahmen oder von festgesetzten Geldbußen bei Verstößen gegen entsprechende Vorgaben. Etwaige Maßnahmen von Kommunen und ggf. festgesetzte Geldbußen sind abhängig vom Einzelfall und der Schwere des Verstoßes.

Es existiert im Hinblick auf die Fragestellungen keinerlei Berichtspflicht der Kommunen gegenüber dem Land.

Wiesbaden, 28. Februar 2024

Kaweh Mansoori